

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 6.

Ausgegeben Mittwoch den 9. Februar

1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Tiereschutz b. städt. Bauten S. 23. —
Turnlehrerinnenkursus S. 23. —

Regierungspräsident: Polizeiverordnung, betreffend die
Einrichtung und den Gebrauch von landwirtschaftlichen
Maschinen S. 24. — Transportkosten S. 25. — Privat-

versicherungsanstalten S. 25. — Markt- u. Ladenpreise
für Monat Januar S. 26. —

Personalnachrichten S. 28. — **Lehrerstellen** S. 28. —
Nichtamtl.: Wegeinzieh. S. 28. — Generalvers. d. Markt-Gast-
pflicht-Vers.-Ges. S. 28. — Pfarrstelle i. Bärwalde S. 28.

Zentralbehörden.

63. In den Bedingungen, welche die Bauverwaltung der Stadt Berlin bei Vergebung städtischer Bauarbeiten mit den Unternehmern vertragsmäßig vereinbart, sind besondere Vorschriften über den Schutz der Zugtiere enthalten.

Diese Vorschriften, welche sich in der Praxis bewährt haben, lauten:

„§ 21. Behandlung der Pferde.

a) Unternehmer ist gehalten, zur Bespannung der von ihm zu stellenden Fuhrwerke nur kräftige Pferde zu verwenden.

Fuhrwerke mit abgetriebenen, lahmen oder kranken Zugtieren können von dem Bauinspektor oder dessen Vertreter von der Baustelle verwiesen werden. Unternehmer ist gehalten, solche sofort durch andere bedingungsgemäße zu ersetzen, widrigenfalls auf seine Kosten durch den Bauinspektor oder dessen Vertreter Ersatz beschafft wird.

b) Für beladenes Fuhrwerk auf unbefestigten Straßen und Wegen hat der Unternehmer Vorspannpferde vorzuhalten oder seine Fuhrleute anzuweisen, sich gegenseitig Vorspann zu leisten, auch hat er dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Uebergang von unbefestigten Straßenstrecken zu befestigten der hier in der Regel sich bildende Absatz durch Einlegen von Schwellen, Bohlen zc. ausgeglichen wird.

Werden beim Abladen von Erde, Sand, Kies, Schotter, Steine zc. die Räder der Wagen verschüttet oder deren freie Bewegung sonst irgendwie gehemmt, so sind diese Hindernisse durch Abgraben, Unterlegen von Bohlen zc. zu beseitigen, bevor mit dem Abfahren des leeren Fuhrwerks begonnen werden darf.

Ueberhaupt hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß seitens der Fuhrleute zc. auf den Bau- und Verladestellen jede rohe und Aufsehen erregende Behandlung der Pferde — Tierquälerei — vermieden und in dieser Beziehung allen Anordnungen des Aufsichtspersonals strengstens Folge geleistet wird.

Kommen die Führer oder Begleiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nach, oder handeln sie ihnen zuwider, so steht dem Bauinspektor das Recht zu, gegen die Zuwiderhandelnden Ordnungsstrafen von 10 bis 30 Mk. festzusetzen.

Für die Bezahlung dieser Ordnungsstrafen haftet der Unternehmer derart, daß er sich den Abzug derselben von seinem Guthaben gefallen lassen muß, auch wird ihm die jene Straffesetzung enthaltende Verfügung behufs Zustellung an den Zuwiderhandelnden behändigt. Zur Bezeichnung des letzteren genügt die Angabe des von ihm geführten Wagens und die Zeit der Uebertretung.

Ich ersuche ergebenst, von dieser beachtenswerten Einrichtung den Kommunalverwaltungen in empfehlender Weise Kenntnis zu geben.

Berlin, den 18. Januar 1910.

Der Minister des Innern.

64. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1910 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist auf Donnerstag den 4. August d. Js. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. Js. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls bis zum 15. März d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke, sowie ein nach Maßgabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin auszustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der

Bewerberin geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckhüg am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m, als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabenturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freiübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Übungen von der Bewerberin geleistet worden sind.

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.
Regierungspräsident.

65. Polizeiverordnung,
betreffend die Einrichtung und den Gebrauch
von landwirtschaftlichen Maschinen, die
nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt, verordnet:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, die den nachstehend zu a bis f ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) An jeder Maschine sind alle bewegten Teile, die infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betriebe gefährlich werden können, z. B. Zahnräder, Schwungräder, Wellen, Riemenscheiben, vorstehende Keile, Messer, während des Betriebs derart zu überdecken oder abzusperrn, daß eine Berührung dieser Maschinenteile mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ohne deren eigenes Verschulden ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, die zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsprodukts frei bleiben müssen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerke gehörigen Treibstangen (Leitungswellen), sowie für alle Übertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebsvorrichtungen

mit der Maschine in Verbindung stehen. Dagegen gilt diese Bestimmung nicht für die unmittelbar mit der Hand bewegten Schwungräder kleiner Hähnel- und ähnlicher Maschinen, insofern sich an dem Schwungrad selbst keine Messer befinden.

Hähnelmaschinen ohne Schwungrad fallen nicht unter diese Verordnung.

- b) Jede Maschine mit einer Kraftübertragung durch Riemenscheibe muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Göpel, die so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einem das Getriebe verdeckenden Kasten oder einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, die das Getriebe um 50 cm überragt.
- d) Bei allen Dreschmaschinen, die von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und nicht mit Selbsteinlegevorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem Regierungspräsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Drehtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so darf die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeite) entsprechend niedriger sein. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

Die Dreschbühne muß mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsumlaufenden Einfriedigung versehen sein, die an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf.

- e) Bei Maschinen, die zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmt sind, und bei denen das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, muß der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) an der Oberflache mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein, und zwar von der Schnittfläche der Messer ab gerechnet bis auf eine Länge von mindestens 60 cm.
- f) Die Fahrräder der durch einen Elementarmotor in Bewegung gesetzten Maschinen müssen, bevor diese in Betrieb gesetzt werden, festgestellt werden.

§ 2. Bei Dampfbreschmaschinen ist der allgemeine Verkehr in nächster Nähe der Dampfmaschine und Haupttreibriemen durch Verbote oder geeignete Absperrungen tunlichst zu verhindern.

§ 3. Jede in einer Höhe bis zu 1,80 m über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile usw.), die zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine zu überdecken oder abzusperrern. Ausgenommen hiervon ist der Hauptantriebsriemen, sowie das Schwungrad an Dampflokomoiblen und fahrbaren Motoren.

§ 4. Solange die Maschinen (§ 1) und das Göpelwerk der Einwirkung der Triebkraft ausgesetzt sind, dürfen weder jene noch die Betriebsvorrichtungen ohne Aufsicht gelassen werden. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden. Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschinen, sowie die Führung der treibenden Kraft nicht anzuvertrauen. Mit der Führung von Göpelwerken und anderen durch Tiere bewegten Maschinen dürfen auch Personen unter 16 Jahren, niemals jedoch unter 14 Jahren, betraut werden. Die Bedienung beweglicher Dampfessel darf nur männlichen Personen im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden.

§ 5. Solange die bewegende Kraft in Tätigkeit ist, dürfen Arbeiten an gangbaren Maschinenteilen, wie Schmierern, Reparieren, Befühlen, nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person verrichtet werden.

§ 6. Geschlossene Räume, in denen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ohne Gefährdung der Arbeiter vor sich gehen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an der die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt oder in sonst zugelassener Weise abgesperrt ist (§ 1 d Absatz 2), verboten.

§ 10. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Aufsicht über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 11. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen,

- a) der die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt,
- b) nachdem sie im Stillstande entfernt worden sind, die Maschine in Betrieb setzt, ohne jene wieder ordnungsgemäß angebracht zu haben,

c) die Schutzvorrichtungen unbrauchbar macht oder zerstört.

Die gleiche Strafe trifft Arbeiter, die beim Betriebe von Maschinen den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und dadurch sich oder andere gefährden.

§ 12. Sind beim Betrieb der Maschinen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen.

Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1899 (Regierungsamtsblatt S. 177) aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 3. Februar 1910.

IBg. 408. Der Regierungspräsident. von Schwerin.
66. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ersuche ich die Polizeibehörden des Bezirks, folgendes zu beachten:

Transportkosten und Kosten für sonstige im Interesse der Strafrechtspflege ausgeführte Reisen werden in Zukunft den Gendarmen und den Beamten der königlichen Polizeiverwaltungen aus Fonds der Justizverwaltung nur in demselben Umfange erstattet werden, wie dies nach dem Ministerialerlaß vom 8. Oktober 1909 (Min.-Bl. für d. i. V. S. 236) kommunalen Polizeibeamten gegenüber zu geschehen hat.

Soweit derartige Kosten also nicht bei Erledigung des Auftrages oder des Ersuchens einer Justizbehörde im Sinne der Nummer 1 vorerwähnten Erlasses entstanden sind, fallen sie als unmittelbare Polizeikosten dem Träger der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Die Uebernahme solcher Kosten auf Staatsfonds in Fällen, in denen dem Staate die Bestreitung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nicht obliegt, ist ungesetzlich. Frankfurt a. D., den 30. 1. 1910.
1 A. 245.

Der Regierungspräsident.

67. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung haben den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen:

1. Die St. Josephs-Krankenunterstützungs-katholischer Gesellenvereine, Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit zu Köln (Rhein) und

2. der Deutsche Braumeister- und Malzmeister-Bund in Leipzig bezüglich einer Sterbe- und einer Pensionskasse mit dem Sitze ebendort. Diese beiden Kassen sind als „kleinere Vereine“ im Sinne des § 53 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 anerkannt worden. Frankfurt a. D., den 2. 2. 1910.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																
		Es kosten je 100 Kilogramm																														
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ													
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	23	23	22	98	22	68	16	30	16	10	15	93	17	45	17	23	16	98	14	80	14	50	14	23	16	54	16	33	16	06	
2.	Grossen	22	22	—	—	—	—	15	40	—	—	—	—	16	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	05	—	—	15	77
3.	Güstzin Königsberg Nm. und Soldin.	22	50	21	63	21	06	15	75	15	25	14	99	16	51	15	86	15	56	16	12	15	38	14	63	16	36	15	88	15	44	
4.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D., Westfalenberg.	21	80	21	58	21	30	16	05	15	83	15	63	16	—	15	65	15	33	14	88	14	45	14	—	16	—	15	75	15	55	
5.	Fürstenwalde Sebus.	22	15	21	98	21	80	16	28	16	18	16	03	16	—	15	80	15	60	15	50	15	—	14	—	16	15	15	95	15	75	
6.	Landsberg a. W. Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	—	—	—	—	—	—	15	95	15	75	15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	90	15	40	15	10
7.	Lübben Lübben, Lucan.	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—
8.	Züllichau Züllichau, Döbbernberg.	21	90	21	—	20	50	15	87	15	45	15	25	16	—	15	80	15	50	15	—	14	50	14	—	16	20	15	87	15	60	

Laufende Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vorstehender Nach- weisung angegeben)	M e h l				Weiß- brot (Sem- mel)	Roggen- brot mit Zusatz von Weizen- mehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-	Gersten- graupen										
		Weizen-		Roggen-																	
		im Großhandel		im Kleinhandel																	
		es kosten je 100 kg						es kostet je 1 Kilogramm													
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
1.	Cottbus	31	—	23	—	—	36	—	28	—	58	—	32	—	80	—	50	—	46	—	40
2.	Grossen	36	—	23	—	—	40	—	26	—	56	—	20	—	90	—	40	—	50	—	40
3.	Güstzin	29	—	23	50	—	40	—	30	—	40	—	23	1	—	—	60	—	50	—	40
4.	Frankfurt a. D.	31	50	21	50	—	38	—	26	—	50	—	25	—	70	—	50	—	—	—	36
5.	Fürstenwalde	33	50	22	—	—	40	—	30	—	45	—	26	—	80	—	50	—	40	—	30
6.	Landsberg a. W.	33	—	22	—	—	36	—	25	—	65	—	25	—	80	—	50	—	48	—	45
7.	Lübben	34	—	24	—	—	40	—	32	—	60	—	25	—	80	—	50	—	60	—	40
8.	Züllichau	32	50	21	50	—	40	—	30	—	50	—	—	—	90	—	60	—	60	—	50

Spez. Nummer	Hauptmarkttorte (Kreise, wie in vor- stehender Nachweisung angegeben)	Rind		Kalb		Schaf		Schwein		Kopf und Beine	Rücken fett (frisch)	Inländisch., geraucherter Schinken		Speck	Kost- stetich																			
		Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug			im Ganzen	im Auschn.																					
		Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats																																
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ																	
1.	Cottbus	1	55	1	45	1	20	1	45	1	40	1	80	1	70	1	70	1	60	1	—	1	80	2	50	2	40	2	40	2	10	—	—	
2.	Grossen	1	45	1	20	1	05	1	45	1	30	1	60	1	60	1	55	1	30	—	55	1	95	2	40	2	40	2	40	2	10	—	—	
3.	Güstzin	1	75	1	65	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	70	1	70	2	80	3	20	3	20	1	90	—	—	
4.	Frankfurt a. D.	1	60	1	50	1	30	1	60	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	—	78	1	80	2	40	3	20	2	—	—	—	—	80	
5.	Fürstenwalde	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	90	1	70	2	80	3	20	2	—	—	—	—	50	
6.	Landsberg a. W.	1	70	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	50	1	80	1	70	—	80	1	80	2	50	2	80	2	80	2	—	—	—	
7.	Lübben	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	80	1	70	1	—	1	—	1	70	2	60	3	—	—	—	—	—	
8.	Züllichau	1	60	1	40	1	30	1	50	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	1	1	05	2	—	2	40	2	80	2	—	—	—	—	60

Baden-Preise für den Monat Januar 1910.

Hülfsfrüchte						Ertartoffeln				Heu		Stroh		Erbutter	Eier	Vollmilch	Hauptmarktor																
im Großhandel			im Kleinhandel			im Großhandel		im Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm- und Preß-																				
Erbsen (gelbe)	Speisebohnen (weiße)	Linfen	Erbsen (gelbe)	Speisebohnen (weiße)	Linfen	alte	neue	alte	neue																								
Es kosten																																	
je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg	1 Schod (60 Stüd)	1 Liter																			
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔																
34	75	36	—	30	—	38	—	40	—	40	—	5	10	—	—	06	—	10	—	—	—	6	13	4	50	2	70	5	03	—	18		
27	75	25	75	36	—	36	—	36	—	50	—	4	46	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	14	
30	—	31	—	38	—	40	—	40	—	46	—	4	40	—	—	05	—	7	20	—	—	—	—	5	90	3	60	2	58	6	—	—	16
27	—	35	—	25	—	32	—	50	—	60	—	5	—	—	—	06	—	7	65	—	—	—	—	4	83	2	85	2	40	5	20	—	18
28	—	30	—	27	50	—	30	—	35	—	30	—	5	—	—	—	06	—	7	73	—	—	—	4	—	3	60	2	60	5	65	—	18
25	—	28	—	28	—	28	—	35	—	38	—	4	25	—	—	05	—	7	58	—	—	—	—	4	80	4	20	2	20	5	47	—	15
37	—	32	—	30	—	45	—	40	—	40	—	5	50	—	—	08	—	7	50	—	—	—	—	5	60	4	50	2	60	5	20	—	18
30	—	32	—	35	—	40	—	40	—	40	—	4	—	—	—	06	—	7	50	—	—	—	—	5	50	—	—	2	35	4	30	—	14

Buchweizen	Hafer	Gersten	Grütze	Hirse	Reis	Bacchoft (gemischt)	Kaffee		Zucker (harter)	Speisefalz	Schweineschmalz												
							ungebrannt	gebrannt			in-	aus-											
Es kostet je 1 Kilogramm																							
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
—	42	—	50	—	40	—	40	—	80	2	20	2	80	—	56	—	20	2	—	1	66	—	—
—	40	—	50	—	40	—	40	—	45	—	50	2	50	3	60	—	45	—	20	2	00	1	50
—	50	—	60	—	30	—	60	—	40	1	30	2	40	3	80	—	60	—	25	1	80	1	30
—	44	—	44	—	28	—	36	—	40	—	80	2	40	2	80	—	50	—	20	2	—	1	44
—	45	—	50	—	30	—	40	—	50	—	80	2	—	2	40	—	50	—	20	1	80	1	60
—	46	—	50	—	30	—	40	—	60	1	—	2	—	2	40	—	50	—	20	1	60	1	40
—	40	—	56	—	—	—	35	—	40	1	—	2	20	2	40	—	60	—	20	2	—	1	70
—	40	—	60	—	50	—	40	—	50	1	20	2	50	3	20	—	55	—	22	2	40	1	60

Rind		Kalb		Lammel		Schwein						Rohfleisch																				
Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Rückensett (frisch)		Inländisch, geräucherter Schinken im Ganzen	im Auschn.	Speck																	
M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔							
1	55	1	45	1	20	1	45	1	40	1	80	1	70	1	60	1	60	1	80	1	80	2	50	3	20	2	—	—	—	—	70	
1	45	1	25	1	05	1	50	1	35	1	60	1	45	1	60	1	45	1	—	2	—	2	40	2	60	2	00	—	—	—	—	—
1	75	1	65	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	2	80	3	20	1	90	—	—	—	—	90
1	60	1	50	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	78	1	80	2	40	3	20	2	—	—	—	—	80	
1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	90	1	70	2	80	3	20	2	—	—	—	—	55	
1	70	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	50	1	60	1	70	1	80	1	80	2	50	2	80	2	—	—	—	—	50	
1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	—	—	80	1	70	2	40	3	—	2	—	—	—	—	—	
1	60	1	40	1	30	1	50	1	30	1	60	1	50	1	60	1	10	2	—	2	40	2	80	2	20	2	—	—	—	—	60	

Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats

M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	55	1	45	1	20	1	45	1	40	1	80	1	70	1	60	1	60	1	80	1	80	2	50	3	20	2	—	—	—	—	70		
1	45	1	25	1	05	1	50	1	35	1	60	1	45	1	60	1	45	1	—	2	—	2	40	2	60	2	00	—	—	—	—	—	
1	75	1	65	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	2	80	3	20	1	90	—	—	—	—	90	
1	60	1	50	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	78	1	80	2	40	3	20	2	—	—	—	—	80		
1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	90	1	70	2	80	3	20	2	—	—	—	—	55		
1	70	1	40	1	30	1	80	1	60	1	60	1	50	1	60	1	70	1	80	1	80	2	50	2	80	2	—	—	—	—	50		
1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	70	1	—	—	80	1	70	2	40	3	—	2	—	—	—	—	—		
1	60	1	40	1	30	1	50	1	30	1	60	1	50	1	60	1	10	2	—	2	40	2	80	2	20	2	—	—	—	—	60		

69. Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf von Hundert Aufschlag für guten Hafer, Heu und Nichtstroh für den Monat Januar 1910.

N ^o . Nummer	Hauptmarkttorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm					
		guten Hafer		Heu		Nichtstroh	
		M	℔	M	℔	M	℔
1.	Cottbus Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Sprem- berg, Luckau.	8	72	5	36	3	40
2.	Cüstrin Königsberg Nm., Soldin.	8	69	3	78	3	15
3.	Frankfurt a. D. Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	8	40	4	24	2	82
4.	Fürstenwalde Lebus.	8	48	4	05	2	10
5.	Landsberg a. W. Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friede- berg Nm.	8	40	4	28	2	63
6.	Jülichau Crossen a. D., Ost-Stern- berg, Jülichau.	8	45	4	10	2	89

Frankfurt a. D., den 31. Januar 1910.
Der Regierungspräsident.

70. Personalnachrichten.

a) Der Landrat v. Gottberg zu Crossen a. D. ist zum Deichhauptmann des Schönfeld-Schiedloer Deichverbandes gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

b) Der Königl. Kreisbauinspektor Königl aus Berlin hat die Verwaltung der ihm verliehenen Kreisbauinspektorstelle in Landsberg a. W. am 1. Februar 1910 übernommen.

c) Die Wahl des Bürgermeisters Weise zu Meyenburg zum Bürgermeister der Stadt Calau auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

d) Zu Kreisbonkteuren für den Kreis Weststernberg sind bestellt worden: a) der Fürstliche Amratsrat Hans Kreuzler in Groß-Gandern, b) der Rittergutsbesitzer Hans Helmigt in Binnow.

e) Dem Lehrer a. D. Max Hoffmann ist die Konzession zur Haltung einer Familienschule für die schulpflichtigen Kinder der Wohnplätze Spreeforsthaus, Flutkrug, Kersdorfer Schleuse und Umgegend erteilt worden.

Lehrerstellen.

71. Zum 1. April 1910: Kreis Calau, Grube Marga, 2 L. Kreis Crossen, Münchsborn, 2 L.

Kreis Lebus, Gufom, Lehrerinstelle. Kreis Luckau, Rehesdorf 4. L. Kreis Oststernberg, Schönow, 2 L. Kreis Sorau, Haafel, L, Sablath, L.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

72. Die Wegestrecke am Ostbahnhof, die an der Ecke des Grundstücks des Herrn Hermann Bieg von der Kreischauffee abweigt und nach der Viehrampe des Ostbahnhofs führt, soll eingezogen werden, da seitens der Königlichen Eisenbahnerwaltung ein geeigneter und besserer Zugang zur Viehrampe geschaffen und die fragliche Wegestrecke für den Verkehr gänzlich überflüssig geworden ist. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen. Eine den einzuziehenden Weg veranschaulichende Zeichnung liegt bei uns zur Einsicht aus.

Friedeberg Nm., den 25. Januar 1910.

Die Polizeiverwaltung als Wegpolizeibehörde.

73. Generalversammlung am Montag den 7. März 1910 abends 6 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Universitätsstr. 3 b.

Tagesordnung:

1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes.
2. Bericht der Revisoren, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates, Vorschläge für die Verteilung des Reingewinns.
3. Wahl von vier Mitgliedern des Schiedsgerichts und der Revisoren.
4. Wahlen des Aufsichtsrats.

Die Bilanz und der Geschäftsbericht liegen für unsere Mitglieder im Bureau der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Märkische Haftpflicht-

Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Die Direktion.

Otto Eismann. F. Hückstedt.

74. Die Stelle des Diakonus an der hiesigen St. Martenkirche wird mit Ende dieses Monats durch den Weggang des bisherigen Inhabers frei und soll wieder besetzt werden. Das Einkommen dieser Stelle, mit welcher eine Fiktale nicht verbunden ist, richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz (Grundgehaltsklasse I). Es wird freie Wohnung mit Garten oder eine Mietentschädigung von 450 M. jährlich gewährt. Bewerbungen nehmen wir bis zum 26. d. Mts. entgegen.

Bärwalde Nm., den 2. Februar 1910.

Der Magistrat.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 23—28 (3/4 Bogen).

Verlag: Königliche Regierung — Amtsblattstelle — zu Frankfurt a. D.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn zu Frankfurt a. D.